



Interne Mitteilung

Empfänger	Direktionen der Bildungsanstalten, Lehrpersonen, Fachpersonen, administratives und anderes Personal
Urheber	Dienststelle für Berufsbildung / Raphaël Crittin – Kontaktperson Covid-19 bei der DB
Kopie an	Pierre-Yves Délèze, Generalsekretär des DVB
Datum/Version	06.12.2021 / Version_13

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Empfang in Berufsfachschulen während des Schuljahres 2021-2022

1. Einleitung

Dieses Dokument dient als Referenz für die Anwendung der Schutzmassnahmen innerhalb der Einrichtungen, die von der Dienststelle für Berufsbildung (nachfolgend DB) abhängen. Die hier beschriebenen Informationen, Anweisungen und Vorschriften basieren auf der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24), dem Arbeitsgesetz (SR 822.11) und seinen Verordnungen.

In Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Rahmen, den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Gesundheitsbehörden schlägt die DB für den Empfang in den verschiedenen Einrichtungen ein Schutzkonzept und Rahmenbedingungen wie folgt vor. Entsprechend den Empfehlungen des BAG kann dieses Konzept angepasst werden.

2. Zur Erinnerung

Übertragung des Coronavirus

Die drei wesentlichen Übertragungsarten des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt mit einer erkrankten Person (weniger als anderthalb Meter Abstand);
- Übertragung durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen;
- Übertragung über die Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen auf die Hände. Von dort aus können die Viren auf eine Oberfläche und anschliessen auf die Hände von weiteren Personen übertragen werden. Sie gelangen daraufhin in Mund, Nase oder Augen, wenn diese berührt werden.

Schutz vor Ansteckung

Es gelten folgende Grundsätze, um sich vor einer Ansteckung zu schützen:

- Abstandhalten, Sauberkeit, Flächendesinfektion und Händewaschen sowie das Tragen einer Maske unter bestimmten Bedingungen;
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und deren Kontakten.

Die Übertragung durch engen Kontakt oder Tröpfchen kann vermieden werden, indem eine Distanz von mindestens anderthalb Metern gewahrt wird oder durch physische Barrieren. Um die Übertragung über



die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

3. Schutzkonzept

Allgemeines und Grundregeln

Auf der Grundlage der oben erwähnten Punkte sollen die Schutzmassnahmen einerseits die in den verschiedenen Einheiten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Infektion mit dem Coronavirus schützen und andererseits auch diejenigen, welche die Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Sie zielen auch darauf ab, den bestmöglichen Schutz für die Menschen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob es sich um Mitarbeitende oder Kundschaft handelt.

Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Direktionen der verschiedenen Einheiten der DB zuständig. Die Verwaltung der Dienststelle ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Weisungen und deren Koordination vor Ort. Die Bestellungen und Zentralisierung des logistischen Bedarfs werden von den Einheiten individuell über die vom Staat Wallis eingerichteten Online-Versorgungsplattformen vorgenommen.

Alle Dienstleistungen der Einheiten der Dienststelle (Administration, Schulen) müssen beibehalten werden. Das bedeutet, dass die Schalter offen bleiben und dass die öffentlichen Dienstleistungen in allen Bereichen fortgesetzt werden. Wenn Dienstleistungen auch aus der Ferne erbracht werden können (Videokonferenzen, Telefonate usw.), sollte diese Weise natürlich bevorzugt werden.

Grundregeln

Jede Einheit muss die Einhaltung der nachfolgenden Weisungen sicherstellen. Es müssen ausreichende und geeignete Massnahmen für jede Einheit vorgesehen werden.

1. Alle Personen, welche die verschiedenen Einrichtungen besuchen, müssen ihre Hände regelmässig waschen;
2. Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch regelmässig und ausreichend gereinigt, insbesondere wenn mehrere Personen Zugang haben;
3. Alle Personen müssen medizinischen Rat einholen, damit je nach individueller Situation angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden können.
4. Erkrankte Personen werden nach Hause geschickt und befolgen die Anweisungen des Kantonsarztes; nur dieser ist berechtigt, über eine Quarantäne zu entscheiden;
5. Soweit es der Einheit möglich ist, werden die spezifischen Empfehlungen der Fachkreise berücksichtigt, um den Schutz der einzelnen Personen zu gewährleisten;
6. Mitarbeitende und Besuchende werden über die Vorschriften und die getroffenen Massnahmen informiert;
7. Die Vorschriften werden befolgt und je nach Besonderheiten der Tätigkeit angepasst.

Maskenpflicht – Grundregeln

Das Tragen der Maske ist in folgenden Situationen für alle vorgeschrieben:

- Wenn man sich innerhalb von öffentlich zugänglichen Räumen bewegt;
- Ab drei positiven Fällen pro Klasse, bis die Testergebnisse der gesamten Klasse vorliegen.

Lernende und Lehrpersonen tragen in den Schulzentren eine Maske, auch während des Unterrichts. Davon ausgenommen sind Personen, welche die Voraussetzungen für den Erhalt eines Covid-Zertifikats¹ erfüllen.

Personen, die sich gefährdet fühlen oder mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben, können auf Wunsch eine Maske tragen.

¹ Die Voraussetzungen für das «Covid-Zertifikat» erfüllen Personen, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind.

Maskenpflicht für Lernende

Am ersten Unterrichtstag wird allen Lernenden ein vertrauliches Formular ausgehändigt, aus dem hervorgeht, ob die Lernenden ein Covid-Zertifikat besitzen oder nicht. Dieses Formular ist am zweiten Unterrichtstag in einem verschlossenen Umschlag jeweils mit dem Vor- und Nachnamen der Lernenden und ihrer Klasse versehen an die Klassenlehrperson zurückzugeben. Die Lernenden können ihre Erklärung jederzeit selbst anpassen, wenn sich ihre persönliche Situation geändert hat (Impfung, Genesung).

Die Umschläge werden von der Klassenlehrperson entgegengenommen und anschliessend dem Sektionschef übergeben, der für die Aufbewahrung der Umschläge verantwortlich ist. Wenn es die gesundheitliche Situation erfordert, kann das Kantonsarztamt die Umschläge öffnen und die Formulare einsehen.

Im Falle von Änderungen im Zusammenhang mit der Berechtigung zum Erhalt resp. Nichterhalt eines Covid-Zertifikats während des laufenden Schuljahres ist der Lehrperson ein neuer Briefumschlag auszuhändigen.

Da der Unterrichtstag im Rahmen der dualen Ausbildung als Arbeitstag gilt, müssen Lernende, die nach der oben genannten Grundregel vom Tragen der Schutzmaske befreit wären, aber an den anderen Tagen in ihrem Ausbildungsbetrieb dazu verpflichtet sind, die von ihrem Arbeitgeber aufgestellten Vorschriften einhalten.

Maskenpflicht für Lehrpersonen

Generell gilt für das Tragen von Masken, dass Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat vom Tragen einer Schutzmaske während den Unterrichtssequenzen befreit sind. Es gibt keine Kontrollen des Lehrpersonals.

Maskenpflicht für das Verwaltungspersonal

Das Tragen einer Maske ist in Innenräumen für alle Personen Pflicht, sobald sich zwei oder mehr Personen am selben Ort aufhalten.

Gemeinsame Sitzungen, Plenarsitzungen und Elternabende

Es wird empfohlen, die verschiedenen Treffen per Videokonferenz abzuhalten. Sie sind aber auch in Präsenzform zulässig, sofern die Grundprinzipien eingehalten werden:

- Das Tragen einer Maske ist für alle Teilnehmer obligatorisch. Bei «externen» Personen wird ein Contact Tracing gemacht;
- Der Saal wird regelmässig gelüftet;
- Die Hygienemassnahmen sind strikt einzuhalten.

Handhygiene

Mitarbeitende und Besuchende waschen ihre Hände regelmässig während mindestens 20 Sekunden mit flüssiger Seife und Wasser und trocknen sie dann mit Einwegtüchern oder einem waschbaren Stoffhandtuchspender ab. Das Händewaschen wird mehrmals täglich wiederholt, mindestens nach jedem Betreten und Verlassen der verschiedenen Arbeitsbereiche (Schulzimmer, Schulwerkstatt, Wartungsraum, Beratungsbüro usw.). Falls kein Zugang zu Wasser vorhanden ist, steht in allen genutzten Räumen der Einheit Desinfektionslösung zur Verfügung.

Soweit möglich, werden alle für die Tätigkeiten nicht benötigten Gegenstände aus den öffentlichen Bereichen entfernt, damit sie nicht berührt werden können.

Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Da die Personenbeschränkung für Präsenzveranstaltungen aufgehoben wurde, kann die höhere Berufsbildung und Weiterbildung ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die Maskenpflicht und die Hygienevorschriften bleiben jedoch in Kraft.

Sportliche Tätigkeit und Gemeinschaftsaktivitäten

Die Ausübung von sportlichen Aktivitäten ist sowohl drinnen als auch draussen erlaubt. Das Tragen von Masken ist nicht obligatorisch, wenn die Lehrperson befindet, dass ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Wo immer möglich ist der Unterricht draussen zu bevorzugen, sofern es die Zeit erlaubt. Sportarten mit intensivem Körperkontakt müssen vermieden werden. Die Kurse sollten sich hauptsächlich auf technische und taktische Übungen konzentrieren. Die verwendeten Sportgeräte, die in direktem Kontakt mit Personen stehen, werden nach der Benutzung desinfiziert.

Die Benutzung der Umkleieräume unterliegt der Verantwortung der Lehrperson, die für die Organisation des Durchgangs durch diese Räume zuständig ist. Wenn es notwendig ist, sich umzuziehen und die Duschen zu benutzen, gelten die gleichen Regeln wie für Aktivitäten in geschlossenen Räumen. Beim Duschen muss ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

Es ist jedoch notwendig, in jeder Berufsschule eine gemeinsame Politik zu diesem Thema zu verfolgen, auch wenn es leichte Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen geben kann. All dies muss selbstverständlich unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften erfolgen.

- Vor und nach jeder Lektion Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen;
- Keine Hilfestellung oder Sicherung, ausser im Notfall;
- Kein Händeschütteln, High Five, Abklatschen usw.;
- Benutztes Material regelmässig reinigen;
- Falls möglich die Räume regelmässig und ausreichend lüften.

Restaurants und Cafeterien der Schulen

Die Restaurants und Cafeterien können geöffnet werden. Sie dürfen nur von Lehrkräften, Verwaltungsangestellten und die Lernende genutzt werden; jede "externe" Anwesenheit ist daher verboten.

Diese Bereiche werden als "in die Schule integriert" betrachtet, gelten die Maßnahmen des vorliegenden Schutzplans.

Die Pausenzeiten können nach Gruppen gestaffelt werden, um die Anzahl der Personen zu begrenzen, die sich zur gleichen Zeit in den öffentlichen Bereichen aufhalten. Wenn das Wetter es zulässt, werden die Besuchenden eingeladen, ihre Pause im Freien zu verbringen. Wenn es die Witterungsverhältnisse nicht erlauben, wird im Gebäudeinneren ein Bereich eingerichtet, der den Weisungen des BAG entspricht.

Es wird empfohlen, die Besuchenden über die Verpflegungsmöglichkeiten zu informieren, die in den verschiedenen Einheiten der DB angeboten werden: Öffnungszeiten der Restaurants und Cafeterien, Picknickplätze, Take-away-Möglichkeiten usw.

Reinigung, Abfallentsorgung und Lüften von Räumen

Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch regelmässig und ordnungsgemäss gereinigt, insbesondere, wenn sie von mehreren Personen berührt werden.

Nach der Benutzung werden die Räumlichkeiten gereinigt und die verschiedenen Oberflächen desinfiziert (Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe, Schalter, Computer, Telefone, Sanitäreanlagen und Waschbecken, Umkleieräume, Treppengeländer usw.). Die Reinigungen werden unter der Aufsicht des Abwärts des jeweiligen Gebäudes durchgeführt.

Die Räume werden regelmässig, während etwa 5 bis 10 Minuten, mehrmals täglich gelüftet und in den Klassenzimmern und Gemeinschaftsräumen können CO₂-Detektoren installiert werden, um die Luftqualität zu überprüfen und an die Wichtigkeit einer guten Belüftung zu erinnern.

Der Abfall (Masken, Handschuhe) wird möglichst in geschlossenen Eimern sicher entsorgt (offene Eimer sind zulässig, aber es ist wichtig, dass gebrauchte Masken nur mit anderem Abfall in Berührung kommen): Die Eimer werden regelmässig geleert; wichtig dabei ist es, die Hände zu desinfizieren, den Abfall möglichst nicht zu berühren und die Abfallsäcke nicht zusammenzudrücken.

Bereitstellen von Schutzmaterial

Den Besuchenden der verschiedenen Einheiten werden Masken, Handschuhe und Desinfektionslösung (für Hände und Oberflächen) zur Verfügung gestellt:

- Die Materialbestellung wird von den Einheiten über die vom Walliser Spital und der Firma Morand eingerichteten Onlineshops organisiert;
- Das Material wird vom Abwart des Gebäudes verwaltet, welcher es jeden Tag jeweils am Morgen herausgibt;
- Mitarbeitende und Besuchende werden gebeten, das Material in einer angemessenen und verhältnismässigen Weise entsprechend den verschiedenen Tätigkeiten zu verwenden;
- Innerhalb der verschiedenen Einheiten soll kein Materialbestand angelegt werden, sondern just-in-time bestellt werden;
- Die Desinfektionslösung wird nicht in Einzeldosen geliefert, sondern pro Benutzergruppe (ein Behälter pro Raum oder Büro).

4. Informationen

Mitarbeitende und Besuchende werden regelmässig über die Bestimmungen und Vorschriften sowie über die zum Schutz aller getroffenen Massnahmen informiert.

Informationen für Nutzende

Es werden verschiedene Informationsmöglichkeiten genutzt, um die Besuchenden für die für das ordnungsgemässe Funktionieren der Tätigkeiten erforderlichen Schutzmassnahmen zu sensibilisieren. Visuelle Hilfsmittel wie Informationsbildschirme oder Poster sowie mündliche Informationen werden innerhalb der verschiedenen Einheiten der DB dringend empfohlen.

Information der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden erhalten regelmässig Informationen per E-Mail. Diese werden laufend an die Änderungen der BAG-Vorschriften und/oder der Lockerung der Massnahmen angepasst.

Verwaltung

Die Direktionen der Einrichtungen sind verpflichtet, alle Schutzmassnahmen umzusetzen, um den reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten zu gewährleisten.

Erkrankte oder sich unwohl führende Mitarbeitende und Besuchende

Mitarbeitende oder Besuchende, die Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege mit oder ohne Fieber zeigen, sich fiebrig fühlen oder unter Muskelschmerzen und/oder plötzlichem Geruchs- oder Geschmacksverlust leiden, informieren die Schuldirektion und bleiben zu Hause. Personen, die eines dieser Symptome während ihrer Anwesenheit in einer Einrichtung der DB entwickeln, wird eine Maske ausgehändigt und sie werden umgehend nach Hause geschickt. Diesen Personen wird dringend empfohlen, sich an ihren Arzt zu wenden und die Empfehlungen des BAG zu befolgen.

Besonders gefährdete Personen

Es müssen strenge und rigorose Schutzmassnahmen für alle Personen ergriffen und angewandt werden, mit besonderem Augenmerk auf besonders gefährdete Personen. Wo immer möglich, sollte für diese Personen die Bereitstellung von Einzelarbeitsplätzen oder Homeoffice bevorzugt werden.

Wenn derartige Massnahmen nicht möglich sind und die Tätigkeit dieser Personen ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz erfordert, schlagen wir vor, dass sie FFP2-Masken oder andere Formen des Schutzes verwenden dürfen, um die bestmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

Organisation der Tätigkeiten der DB

Die Organisation der Tätigkeiten innerhalb der verschiedenen Einheiten der DB wird nach allen in diesem Dokument genannten Kriterien unter Einhaltung der BAG-Richtlinien geplant.

5. Schlussbemerkungen

Dieses Schutzkonzept wurde auf der Grundlage der Empfehlungen des BAG und der verschiedenen von den Organisationen der Arbeitswelt vorgeschlagenen Lösungen für die Branchen ausgearbeitet. Es ermöglicht die Weiterführung der Tätigkeiten der verschiedenen Einheiten der DB unter Wahrung des individuellen Schutzes der Personen.

Dieses Dokument wird den Direktionen zur Verfügung gestellt, die für seine Verbreitung zuständig sind. Es tritt in Kraft, sobald es unterzeichnet ist.

Dienststelle für Berufsbildung

Sitten, 6. Dezember 2021